

Mediengestalter Flexografie
Mediengestalterin Flexografie



Inhalt

Vorwort	1
Standortbestimmung Flexografie	2
Ausbildungsstruktur	3
Verordnung mit Erläuterungen	5
Ausbildungsrahmenplan	11
Prüfungen	15
Rahmenlehrplan	17
Geschichtlicher Abriss	18
Info-Adressen	20

Sachverständige

An der Neuordnung der Ausbildungsordnung Mediengestalter/Mediengestalterin Flexografie haben mitgewirkt:

Martin Dürmeyer, BIF, Kiel
 Petra Friederich, ZDH, Berlin
 Uwe W. Hermann, BIF, Pforzheim
 Anette Jacob, ZFA, Kassel
 Gabriele Jordanski, BiBB, Bonn
 Gerhard Kirchgäßner, ver.di, Berlin
 Geo Wulf Müller, BIF, Nürnberg
 Georg Schärfl, HWK, München
 Siegbert Schwab, ver.di, Neumünster
 Wienke Suhling, Gutenbergschule, Leipzig
 Torben Thorn, BIF, Wiesbaden
 Frank Werner, BIF, Linden
 Theo Zintel, bvdM, Wiesbaden

Impressum

Herausgeber

Zentral-Fachausschuss
 Berufsbildung Druck und Medien (ZFA)
 eine gemeinsame Einrichtung von
 Bundesverband Druck und Medien (bvdM)
 und der
 Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
 FB Medien, Kunst und Industrie (ver.di)

Redaktion

Theo Zintel, Anette Jacob,
 Petra Friederich, Gabriele Jordanski,
 Geo Wulf Müller, Torben Thorn

Stand: Januar 2011
 © MedienBildung VerlagsGmbH
 Berufsbildung Druck und Medien (ZFA)
 Wilhelmshöher Allee 260
 34131 Kassel

Bezug nur über die Druck- und
 Medienverbände, die Bundesinnung
 für das Flexografen-Handwerk
 sowie ver.di-Landesbezirke

Ausgabe Januar 2011

Gestaltung und Satz
 mayart GmbH, Ingelheim

Druck und Druckweiterverarbeitung
 Mail Druck und Medien GmbH, Bünde



Zentral-Fachausschuss
 Berufsbildung Druck und Medien



Bundesverband Druck und Medien



Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 FB Medien, Kunst und Industrie



Bundesinnung für das
 Flexografen-Handwerk

Vorwort

Als die Bundesinnung erstmals im Herbst 2010 auf der Nürnberger Bildungsmesse mit dem neuen Berufsnamen „Mediengestalter Flexografie“ warb, war eine deutliche Nachfragesteigerung für den Beruf seitens der Jugendlichen zu verzeichnen. Dies zeigt, dass nicht nur die Berufsinhalte von großer Bedeutung sind, sondern auch die Außenwirkung eine große Rolle spielt, um den Nachwuchs für die Branche zu sichern. Denn Qualität hat viel mit Qualifikation zu tun. Die Qualität von Flexografie-Produkten wird wesentlich von den Menschen bestimmt, die die Produkte professionell erstellen.

Mit dem neuen Berufsnamen wird nun auch nach außen deutlich, dass in der Branche in den letzten Jahren eine weitgehende Diversifikation stattgefunden hat. Obwohl das Kerngeschäft nach wie

vor die Stempelherstellung ist, werden heute vielfältige Produkte rund um den Stempel erstellt, die mit Markierungen, Kennzeichnungen oder Identifikation zu tun haben. Diese Diversifikation wird jedoch nicht nur im Berufsnamen deutlich, sondern findet ihren Niederschlag auch in den Kerninhalten der neuen Ausbildungsordnung, denn der Kern der Tätigkeiten in der Flexografie sind Gestaltung, Grafik, Entwurf und Layout von Medienprodukten.

Die vorliegende Publikation richtet sich ganz gezielt an Ausbildungsbetriebe. Sie erklärt das neue Ausbildungsprofil und gibt den Ausbildungsbetrieben Hinweise für die Einführung und Umsetzung der Ausbildung. Weitergehende Fragen beantworten die Herausgeber dieser Publikation auch gerne direkt. Für die direkte Ansprache wird auf die Kontaktadressen im Anhang verwiesen.

Die Herausgeber
im Januar 2011



TORSTEN M

Mediengestalter Flex

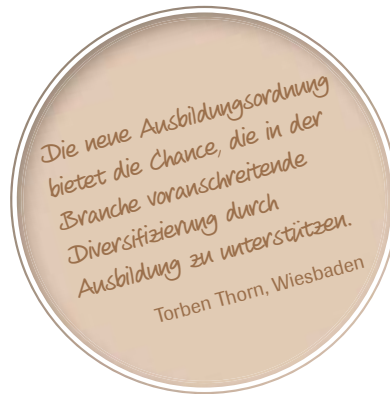


Standortbestimmung Flexografie

Kennzeichnend für die Flexografie ist die Vielzahl der Produkte. Allein das Warenverzeichnis für Stempel, herausgegeben vom Bundesverband Druck und Medien (bvdm) und der Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk (BIF), unterscheidet 220 verschiedene Stempelprodukte, zu denen Handfärb- und Selbstfärbestempel gleichermaßen zählen. Ebenso gehören die Gummi- oder Kunststoffklischees oder Fotopolymerdruckplatten dazu. Den Großteil der Stempelproduktion stellen heute noch immer Handfärbestempel dar, der Anteil an Selbstfärbestempeln vergrößert sich aber zusehends.

Nicht zu verkennen ist, dass die Nachfrage nach klassischen Stempeln insgesamt in den letzten Jahren gesunken ist, insbesondere durch die neuen Medien. Neue Märkte für Stempel in anderen Anwendungsbereichen, beispielsweise Zertifizierungssysteme, kompensieren diesen Rückgang jedoch weitestgehend. Die Flexografenbranche verspürt in jüngster Zeit zudem eine gestiegene Nachfrage nach zusätzlichen Kennzeichnungsprodukten und reagiert, indem sie ihr Dienstleistungsspektrum entsprechend verbreitert.

Heute beschränkt sich die reine Massenproduktion von Stempeln auf wenige große Unternehmen, während die überwiegende Mehrzahl der Flexografiebetriebe der Marktentwicklung folgen und sich zusätzlich als Dienstleister des Markierungs-, Kennzeichnungs- und Identifikationsgewerbes etablieren. Es gibt kaum einen Bereich in unserem Alltag, der ohne Markierungen, Kennzeichnungen oder Identifikation auskommt. Nach wie vor wird der überwiegende Teil der Kenn-



zeichnungen industriell hergestellt. Zu diesen Kennzeichnungen zählt man u. a. Fluchtweg-, Rettungsweg- und Brandschutzbeschilderungen, Straßen-, Ge- und Verbotsschilder, Beschriftungen für Rohrleitungen, Verpackungen, Elektro- und Strahlenschutz, Wertstoffkennzeichnungen und Prüfplaketten, um nur einige zu nennen. Dazu gibt es eine Vielfalt von Zubehör wie Absperrbänder, Warn- und Schutzprofile, Fahnen und Masten, Markierungsgeräte und Farben.

Der weitaus größere Anteil an Kennzeichnungsprodukten wird jedoch als Einzelstück verkauft, insbesondere Schilder für Werbezwecke, Kanzlei-, Praxis- und Firmenschilder, Aufkleber, Etiketten, Typenschilder, Baustellenschilder, Bau- und Werbeplanen, Gebäudeleitsysteme, Folienbeschriftungen, Namensschilder, Visitenkarten, Briefbogen usw. Abnehmer sind insbesondere Behörden, Konzerne, Mittelständler, aber auch Privatpersonen, die in ihrem Umfeld Kennzeichnungen benutzen.

Eines haben jedoch alle Flexografie-Produkte gemeinsam: Gestaltung, Grafik, Entwurf oder Layout müssen professionell erstellt werden. Hier kommt der Mediengestalter Flexografie zum Zug, der die Softwareprogramme für die Gestaltung der Flexografie-Produkte beherrscht, sich mit der Hardware, den Ausgabegeräten und -maschinen auskennt. Allerdings muss man als Fachbetrieb der Flexografie nicht alle Verkaufsprodukte selbst herstellen. Wichtig sind Partnerunternehmen, die Ergänzungsprodukte anbieten, insbesondere im Markierungs- und Kennzeichnungsbereich.

Vielfach bieten Flexografieunternehmen den Folienschnitt oder den Folienplot an, um Einzelschilder, Fahrzeug- oder Schaufensterbeschriftungen herzustellen. Daneben spielen Gravuren eine große Rolle, die besonders durch ihre Exklusivität und ihre Beständigkeit bestehen. Insbesondere die Laser-Gravur hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen.

Auch die digitalen Druckverfahren nehmen eine immer stärker werdende Position ein, wenn es um die Herstellung von Markierungen und Kennzeichnungen geht. Welches Digitaldrucksystem für welche Druckprodukte in Frage kommt, bestimmt meist das Einsatzgebiet.

Neben den klassischen Kennzeichnungen, Markierungen und Identifikationen aus dem Bereich der Printproduktion, können Flexografieunternehmen auch Homepages gestalten, da sie ja meist schon über die Daten ihrer Kunden für Printprodukte verfügen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Flexografieunternehmen ihr spezielles Know-how und ihre Innovationspotenziale einsetzen, um durch Diversifizierung im Markierungs-, Kennzeichnungs- und Identifikationsgewerbe sowie durch individuelle Beratung der Kunden, ihre Marktposition zu behaupten.

Die Ausbildungsstruktur im Überblick

Qualifikationseinheiten		Zeitliche Richtwerte in Wochen	
Berufsprofilgebende Qualifikationen		1. bis 18. Monat vor der ZP	19. bis 36. Monat nach der ZP
1	Arbeitsplanung und -organisation	8	5
2	Gestaltungsgrundlagen	18	10
3	Flexografie	16	18
4	Datenhandling	16	6
5	Bildbearbeitung	18	6
6	Produktorientierte Gestaltung	0	7
7	Produktionstechnik	0	7
8	Formherstellung und Gravur	0	7
9	Kaufmännische Auftragsbearbeitung	0	7
Integrative Qualifikationen			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit		
4	Umweltschutz		
5	Kommunikation und Kundenberatung	2	5
		Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
Summen		78	78
Gesamtsumme			156

Ausbildungsstruktur

Die Ausbildungsstruktur ist eine vereinfachte Darstellung der neuen Ausbildungsmöglichkeiten zum Mediengestalter Flexografie. Sie berücksichtigt die vielfältigen Vorschläge aus der Praxis zur Aktualisierung der Berufsbildung. Da der Mediengestalter Flexografie ein sogenannter Monoerberuf ist, dessen Ausbildungsordnung keine Fachrichtungen oder spezifischen Schwerpunkte enthält, sind die Ausbildungsinhalte verbindlich für die gesamte Ausbildung. Allerdings lassen die Formulierungen einen gewissen Interpretationsspielraum zu, damit auf die spezifischen Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes eingegangen werden kann.

Der Beruf ist geprägt durch eine Synthese von Kreativität und Technik. Die Kreativität umfasst dabei eine Bandbreite, die von der konzeptionellen Ideenfindung bis hin zur Komposition von Text-, Bild- und Grafikelementen reicht. Eine Bandbreite, die ihren Niederschlag in der Ausbildungsordnung findet. Die Beherrschung der Prozesse ist dabei das Fundament, um gestalten zu können.

Profis vermitteln systematisch die Grundlagen der Typografie. Machen Sie es besser als die Laien mit ihrer Wordgestaltung!
Uwe W. Hermann, Pforzheim



Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung „Flexograf“ wurde geändert in „Mediengestalter Flexografie“, was zeigt, dass Gestaltung in der Flexografie eine große Rolle spielt. Außerdem wird damit auch eine gewisse Nähe zum „Mediengestalter Digital und Print“ deutlich, denn viele Berufsinhalte sind ähnlich. Der Erfolg des Berufsnamens „Mediengestalter“ auf dem Arbeitsmarkt ist mit ein Grund dafür, dass sich die Flexografiebranche für diese Berufsbezeichnung entschieden hat.

Ausbildungsdauer

Die Regelausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Die Ausbildung findet in den Lernorten Betrieb und Berufsschule statt. In der Berufsschule werden die Mediengestalter Flexografie gemeinsam mit den Mediengestaltern Digital und Print beschult. Damit wird auch eine nicht unwesentliche Breite der Qualifikation vermittelt.

Betrieblicher Ausbildungsplan

Als Hilfe zur Erstellung eines individuellen betrieblichen Ausbildungsplans bieten die Verbände der Druck- und Medienbranche und die Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk ihren Mitgliedern einen digitalen Ausbildungsplan in den Dateiformaten InDesign oder Word an. Auf der Webseite <http://www.zfamedien.de/ausbildung/mediengestalter-flexografie/beruf/ausbildungsplan.php> sind die InDesign- und Word-Tools integriert.

Arbeitsgebiete

Ihren Arbeitsplatz haben Mediengestalter und Mediengestalterinnen Flexografie vor allem in handwerklichen und industriellen grafischen Unternehmen, die flexografische Erzeugnisse wie Stempel, Flexodruckplatten, Gravuren, Schilder und Folienbeschriftungen herstellen. Zu den Kerntätigkeiten gehören:

- Anfertigen flexografischer Erzeugnisse wie Stempel, Flexodruckplatten, Gravuren, Schilder und Folienbeschriftungen.
- Rechnergestütztes Gestalten von Text, Bild und Grafik nach typografischen und gestalterischen Grundsätzen.
- Beraten von Kunden bei der Gestaltung und Realisierung flexografischer Produkte unter Berücksichtigung von technischen und wirtschaftlichen Aspekten.
- Auswählen von Verfahrenswegen und Planen von Arbeitsprozessen.
- Aufbereiten und Gestalten von analogen und digitalen Vorlagen.
- Technisches Umsetzen von Entwürfen und Durchführen von Korrekturen.
- Konfektionieren, Instandsetzen und Justieren von Stempeln.
- Endfertigen und Montieren von Schildern und Beschriftungen.



Verordnung über die Berufsausbildung

zum Mediengestalter Flexografie und zur Mediengestalterin Flexografie

Entwurfsstand Dezember 2010

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>§1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes</p> <p>Der Ausbildungsberuf Mediengestalter Flexografie und Mediengestalterin Flexografie wird</p> <ol style="list-style-type: none"> nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 25 der Handwerksordnung zur Ausbildung für das Gewerbe Nr. 42, „Flexografen“ der Anlage B Abschnitt 1 der Handwerksordnung staatlich anerkannt. 	<p>Die Ausbildungsordnung ist eine allgemein verbindliche Rechtsvorschrift für die Ausbildung im Betrieb. Die Verordnung und der individuell zu erstellende betriebliche Ausbildungsplan sind Bestandteile des Berufsausbildungsvertrages, die vor Beginn der Ausbildung dem Auszubildenden auszuhändigen sind.</p> <p>Die Verordnung gilt sowohl für die Ausbildung im Handwerk als auch für die Ausbildung in Industriebetrieben.</p> <p>Die staatliche Anerkennung bedeutet, dass die Berufsausbildung bundeseinheitlich geregelt ist. Zum Mediengestalter Flexografie darf nur nach dieser Verordnung ausgebildet werden.</p>
<p>§2 Dauer der Berufsausbildung</p> <p>Die Ausbildung dauert drei Jahre.</p>	<p>Die Ausbildungszeit ist so bemessen, dass ein durchschnittlich begabter Auszubildender das Ausbildungsziel erreichen kann.</p>
<p>§3 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild</p> <p>(1) Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.</p>	<p>Das Ausbildungsberufsbild kennzeichnet die Berufsbildpositionen, die im Ausbildungsrahmenplan ausführlich beschrieben sind. Die aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind Mindestanforderungen. Darüber hinaus können weitere betriebsbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Über die Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll eine präzise, verantwortungsvolle, eigenständige, sicherheitsbewusste und leistungsorientierte Arbeitsweise des Auszubildenden erreicht werden.</p> <p>Am Ende der Ausbildungszeit wird erwartet, dass der Auszubildende nach Arbeitsanweisungen und unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben gemäß den Prüfungsanforderungen Arbeitsaufträge selbstständig plant, durchführt und kontrolliert.</p>
<p>(2) Die Berufsausbildung zum Mediengestalter Flexografie und zur Mediengestalterin Flexografie gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):</p>	
<p>Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> Arbeitsplanung und -organisation, Gestaltungsgrundlagen, Flexografie, Datenhandling, Bildbearbeitung, produktorientierte Gestaltung, Produktionstechnik, Formherstellung und Gravur, kaufmännische Auftragsbearbeitung; 	<p>Die berufsprofilgebenden Qualifikationen umfassen alle fachbezogenen Inhalte.</p> <div data-bbox="1125 1238 1485 1592" style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; padding: 10px; text-align: center;"> <p><i>Wer die Chance der Ausbildung jetzt nicht nutzt, wird die nächsten Jahre nicht überstehen!</i></p> <p>Geo Müller, Nürnberg</p> </div>
<p>Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Kommunikation und Kundenberatung. 	<p>Bei den integrativen Qualifikationen 1.-4. sind im Ausbildungsrahmenplan keine Zeitrichtwerte vorgesehen. Sie sind während der gesamten Ausbildung in Verbindung mit den fachbezogenen Inhalten zu vermitteln.</p>
<p>§4 Durchführung der Berufsausbildung</p> <p>(1) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 5 und 6 nachzuweisen.</p>	<p>Im Rahmen der Ausbildung sind auch technikenabhängige Qualifikationen zu vermitteln, wie präzises Ausführen einer Arbeitsaufgabe, eigenständige und leistungsorientierte Arbeitsweise, verantwortliches Handeln, Denken in Zusammenhängen, Fähigkeiten zur Problemlösung und die Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation. Diese Fähigkeiten sind Gegenstand der Zwischen- und Abschlussprüfungen.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.</p>	<p>Der betriebliche Ausbildungsplan ist Bestandteil des Berufsausbildungsvertrages. Er kann inhaltlich und zeitlich auf die betrieblichen Verhältnisse angepasst werden. Dabei können persönliche Voraussetzungen des Auszubildenden (z. B. Schulbildung) ebenso berücksichtigt werden, wie die speziellen Gegebenheiten im Ausbildungsbetrieb (z. B. über- oder zwischenbetriebliche Ausbildung) und der Berufsschule (z. B. Blockunterricht).</p> <p>Entsprechende Tools zur Erstellung eines individuellen Ausbildungsplans finden Sie auf der ZFA-Website unter http://www.zfamedien.de.</p>
<p>(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.</p>	<p>Durch den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) wird der zeitliche und sachliche Verlauf der Ausbildung durch den Auszubildenden nachgewiesen. Ziel ist es, den Ausbildungsverlauf zu dokumentieren und zu kontrollieren. Der Auszubildende oder der Ausbilder sollte den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich prüfen und abzeichnen.</p> <p>Der Ausbildungsnachweis ist auch Voraussetzung, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Eine Bewertung nach Form und Inhalt findet dabei nicht statt. Einzelheiten regeln die zuständigen Stellen (IHK oder HWK). Im Ausbildungsvertrag ist deshalb auch die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich geregelt.</p>
<p>§ 5 Zwischenprüfung</p> <p>(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.</p>	<p>Durch die Zwischenprüfung soll der erreichte Ausbildungsstand ermittelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der Prüfungsausschuss eine differenzierte Rückmeldung geben, damit die Auszubildenden, die Ausbilder und die Berufsschullehrer die Möglichkeit haben, Mängel in der Leistung der Auszubildenden zu erkennen sowie den Ausbildungsverlauf zu korrigieren und Ausbildungsinhalte zu ergänzen oder zu vertiefen. Das Zwischenprüfungsergebnis hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung der Abschlussprüfung.</p>
<p>(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.</p>	<p>Die zu prüfenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Ausbildungsrahmenplan durch die Einteilung der Spalten kenntlich gemacht (1. bis 18. Monat).</p> <p>Berücksichtigt wird auch der im Rahmenplan zu vermittelnde Lehrstoff der Berufsschule für die ersten 18 Monate (Lernfelder 1 bis 7).</p>
<p>(3) Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes, 2. Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation <p>statt.</p>	<p>Für jeden der zwei Prüfungsbereiche werden gesonderte Punkte und Noten ausgewiesen, die jeweils für sich zu betrachten sind. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.</p>
<p>(4) Für den Prüfungsbereich Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge zu analysieren und zu planen, b) Gestaltungsentwürfe nach typografischen und gestalterischen Gesichtspunkten zu erstellen, c) Text-, Grafik- und Bilddaten unter gestalterischen Gesichtspunkten aufzubereiten und zu bearbeiten, d) Gestaltungsentwürfe nach vorgegebenen Qualitätskriterien auszudrucken; 2. der Prüfling soll ein Prüfungsstück erstellen; 3. die Prüfungszeit beträgt 5 Stunden. 	<p>Der Zeitrahmen für die gesamte Zwischenprüfung beträgt sieben Stunden. Für den praktisch zu prüfenden Prüfungsbereich „Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes“ sind fünf Stunden vorgesehen.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(5) Für den Prüfungsbereich Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, <ol style="list-style-type: none"> a) Kundenanforderungen in Arbeitsaufträge umzusetzen, Arbeitsschritte und Arbeitsmittel festzulegen, b) Gestaltungsentwürfe unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundlagen und Normen umzusetzen, c) Text-, Bild- und Grafikbearbeitung anzuwenden, d) Daten ausgabegerecht für unterschiedliche Medien aufzubereiten, e) branchenspezifische Hardware und Software zu nutzen und zu pflegen, f) Korrekturregeln anzuwenden, g) Kommunikationsformen, -regeln und -mittel in deutscher und englischer Sprache anzuwenden; 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten; 3. die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten. 	<p>Für die beiden schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche stehen jeweils 60 Minuten zur Verfügung. Weitere Informationen siehe Seite 15. Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man auch ca. 6 bis 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter www.zfamedien.de.</p>
<p>§ 6 Abschlussprüfung/Gesellenprüfung</p> <p>(1) Durch die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung/Gesellenprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.</p>	<p>Durch die Abschlussprüfung wird die Gesamtkompetenz für den Ausbildungsberuf festgestellt.</p>
<p>(2) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gestaltungsumsetzung und technische Realisation, 2. Konzeption und Gestaltung, 3. Medienproduktion, 4. Kommunikation, 5. Wirtschafts- und Sozialkunde. 	<p>Während durch den Prüfungsbereich 1 die praktische Kompetenz überprüft wird, werden die Prüfungsbereiche 2 bis 5 schriftlich geprüft.</p>
<p>(3) Für den Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, <ol style="list-style-type: none"> a) Aufgabenstellungen zu analysieren, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und zu dokumentieren, b) eine produktionsorientierte Arbeitsplanung produktspezifisch durchzuführen, c) Produktionsdaten unter gestalterischen Gesichtspunkten aufzubereiten und zu bearbeiten, d) Flexografische Erzeugnisse herzustellen sowie Medienprodukte unter Berücksichtigung von Qualitätsgesichtspunkten und wirtschaftlichen Aspekten zu gestalten und technisch zu realisieren; 2. der Prüfling soll drei Prüfungsstücke erstellen. 	<p>Zunächst werden hier die Kompetenzen aufgeführt, die in diesem Prüfungsbereich nachzuweisen sind.</p> <p>Die Sachverständigen haben sich bei diesem Teil der Prüfung als Prüfungsform für Prüfungsstücke entschieden. Zu beachten ist, dass beim Prüfungsstück der Prüfungsausschuss nur das Endergebnis beurteilt und nicht den Fertigungsweg, wie dies bei einer Arbeitsprobe der Fall ist.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>Das Prüfungsstück I besteht aus einem Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung einschließlich der Gestaltung eines Medienproduktes. Nach Aushändigung der Aufgabenstellung ist dem Prüfungsausschuss spätestens nach zehn Arbeitstagen ein Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung vorzulegen.</p>	<p>Dieser Prüfungsteil ist identisch mit dem gleichnamigen Prüfungsteil des Mediengestalters Digital und Print in der Fachrichtung Gestaltung und Technik.</p> <p>Innerhalb von 10 Arbeitstagen kann sich der Prüfling kreativ Gedanken machen, wie er das geforderte Printmedienprodukt gestaltet und umsetzt. Dazu erarbeitet er einen Lösungsvorschlag, der spätestens nach 10 Tagen dem Prüfungsausschuss einzureichen ist. Der Lösungsvorschlag enthält z. B. Angaben über die Typografie, die farbliche Anmutung, ggf. Angaben zu grafischen Elementen wie Logos oder Wortmarken, Bildkomposition etc.</p> <p>Für die Umsetzung eines Printmedienproduktes stehen sieben Stunden zur Verfügung.</p> <p>Der Begriff Teilprodukt bedeutet, dass der Mediengestalter nicht das Endprodukt erstellt, für dessen kompletten Realisierung es auch gedruckt und weiterverarbeitet werden muss. Meist erstellt der Mediengestalter die Druckvorlage, in der Regel als Datensatz.</p>
<p>Das Prüfungsstück II besteht aus dem Herstellen von Stempeln mit Schrift, Linie und Grafik.</p>	<p>Hier geht es um die ureigenste Kompetenz des Mediengestalters Flexografie, nämlich die Gestaltung und Herstellung von Stempeln. Die Anforderungen werden seitens einer Kommission beim ZFA für jede Prüfung individuell festgelegt.</p>
<p>Das Prüfungsstück III besteht aus dem Herstellen eines weiteren Flexografieproduktes.</p>	<p>Dieses Prüfungsstück eröffnet die Möglichkeit, aus der gesamten Produktpalette der Flexografie, ein Produkt zu erstellen. Dies kann z. B. eine Gravur, eine Flexoform oder ein frei zu wählendes Produkt sein. Auch hier legt die Kommission des ZFA die konkrete Form fest.</p>
<p>3. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt zwölf Stunden. Dabei soll die Prüfungszeit für das Prüfungsstück I sieben Stunden, für die Prüfungsstücke II und III jeweils 150 Minuten nicht überschreiten.</p>	<p>Von den insgesamt 12 Stunden, die für diesen Prüfungsteil zur Verfügung stehen, entfallen sieben Stunden auf das Prüfungsstück I und je 150 Minuten (2 1/2 Stunden) auf die Prüfungsstücke II und III.</p>
<p>4. Das Prüfungsstück I ist mit 50 Prozent zu gewichten. Die Prüfungsstücke II und III sind jeweils mit 25 Prozent zu gewichten.</p>	<p>Wichtig ist, dass 50 Prozent auf flexografische Produkte entfallen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Rahmen des Prüfungsstückes I insbesondere die gestalterischen Kompetenzen und Fertigkeiten der Bildbearbeitung im Fokus stehen, die zu den Kernkompetenzen des Mediengestalters Flexografie gehören.</p>
<p>(4) Für den Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll darstellen, dass er in der Lage ist, <ol style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufträge zu planen und Verfahrenswege festzulegen, den Datenfluss zu überwachen und Arbeitsergebnisse zu dokumentieren, b) Kundenvorgaben und Gestaltungsentwürfe unter Berücksichtigung der Gestaltungsgrundlagen und Normen umzusetzen, c) Medienprodukte zu gestalten, zu beurteilen und zu optimieren, d) medienrechtliche Vorschriften zu berücksichtigen, e) Medienelemente produktions- und gestaltungsorientiert nach Inhalt und Aussage auszuwählen, dabei typografische und gestalterische Regeln anzuwenden; 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten; 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten. 	<p>Der Prüfungsbereich wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die gestalterischen Kompetenzen, die der Prüfling nachweisen soll.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man auch ca. 6 bis 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>

Verordnungsteil	Erläuterungen										
<p>(5) Für den Prüfungsbereich Medienproduktion bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll darstellen, dass er in der Lage ist, <ol style="list-style-type: none"> a) Daten auftragsspezifisch zu erstellen, produktionsorientiert zu bearbeiten, zusammenzustellen und zu verwalten, b) Medienprodukte ausgabegerecht zu erstellen, c) Daten für die medienübergreifende und medien-spezifische Nutzung aufzubereiten, d) branchenspezifische Hardware und Software auftragsgerecht anzuwenden, e) Produkte nach technischen Qualitätskriterien zu prüfen und zu optimieren, f) Prozesse unter Berücksichtigung von Fertigungsvorgaben zu steuern und zu optimieren; 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten; 3. die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten. 	<p>Der Prüfungsbereich wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die produktionstechnischen Kompetenzen, die der Prüfling nachweisen soll.</p> <p>Aktuelle Informationen zu den Prüfungen findet man auch ca. 6 bis 8 Wochen vor den schriftlichen Prüfungsterminen auf der Website des ZFA unter http://www.zfamedien.de.</p>										
<p>(6) Für den Prüfungsbereich Kommunikation bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll darstellen, dass er in der Lage ist, <ol style="list-style-type: none"> a) deutsch- und englischsprachige Informationsquellen zu nutzen, b) Korrekturen normgerecht durchzuführen, c) Kommunikationsformen und -regeln anzuwenden, d) Kommunikationswege und -mittel zu nutzen, e) Arbeitsabläufe und -ergebnisse zu dokumentieren; 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten; 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. 	<p>Der Prüfungsbereich wird schriftlich geprüft. Aufgeführt sind die kommunikativen Kompetenzen, die der Prüfling nachweisen soll. Die Anforderungen verdeutlichen auch, dass nach wie vor die Korrekturkompetenz eine große Rolle spielt und dass englischsprachige Kompetenzen in der Medienbranche eine große Bedeutung haben.</p>										
<p>(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen; 2. der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten; 3. die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten. 	<p>Die Prüfungen werden von der PAL* erstellt. Da die Kompetenzen sich nicht unmittelbar auf die Flexografie beziehen, gelten diese für viele Berufe und Branchen.</p> <p>*PAL = Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle der IHK Region Stuttgart</p>										
<p>(8) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">50 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">15 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. Prüfungsbereich Medienproduktion</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">15 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">4. Prüfungsbereich Kommunikation</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">10 Prozent</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde</td> <td style="text-align: right; padding-left: 20px;">10 Prozent</td> </tr> </table>	1. Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation	50 Prozent	2. Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung	15 Prozent	3. Prüfungsbereich Medienproduktion	15 Prozent	4. Prüfungsbereich Kommunikation	10 Prozent	5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent	<p>Dies bedeutet, dass 50 Prozent auf die praktische Prüfung entfallen. Die beiden fachbezogenen schriftlichen Prüfungsbereiche 2 und 3 werden mit jeweils 15 Prozent etwas höher gewichtet als die übergreifenden Prüfungsbereiche 4 und 5 mit jeweils 10 Prozent.</p>
1. Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation	50 Prozent										
2. Prüfungsbereich Konzeption und Gestaltung	15 Prozent										
3. Prüfungsbereich Medienproduktion	15 Prozent										
4. Prüfungsbereich Kommunikation	10 Prozent										
5. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent										

Verordnungsteil	Erläuterungen
<p>(9) Die Abschlussprüfung/Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“, 2. im Prüfungsbereich Gestaltungsumsetzung und technische Realisation mit mindestens „ausreichend“, 3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und 4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden sind. 	<p>Sowohl im Gesamtergebnis als auch im Prüfungsbereich I (praktische Prüfung) müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. In drei weiteren Prüfungsbereichen müssen ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde. Insgesamt bedeutet dies, dass nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Note erlaubt ist.</p>
<p>(10) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche nach Absatz 2 Nummern 2 bis 5 durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.</p>	<p>Es besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben könnte. Allerdings besteht diese Möglichkeit nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich.</p>
<p>§ 7 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse</p> <p>Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.</p>	<p>Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Ausbildungsordnung bereits in Ausbildung befindlichen Auszubildenden gelten die Vorschriften der alten Ausbildungsordnung Flexograf vom 26. Mai 1997. Die Ausbildungsvertragspartner können auch vereinbaren, das Ausbildungsverhältnis auf der Grundlage der neuen Ausbildungsordnung fortzusetzen. Hat das Ausbildungsverhältnis vor dem Inkrafttreten der neuen Ausbildungsordnung noch nicht begonnen, sollte die Durchführung auf der Grundlage der neuen Ausbildungsordnung vereinbart werden.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Flexografen/zur Flexografin vom 26.05.1997 (BGBl. I S.1247) geändert durch 19.9.2000 (BGBl. I S.1407) außer Kraft.</p>	



Ausbildungsrahmenplan Mediengestalter Flexografie und Mediengestalterin Flexografie

Abschnitt A – Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Arbeitsplanung und -organisation (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)	a) Auftragsunterlagen sowie analoge und digitale Vorlagen entsprechend der Auftragsbeschreibung auf Vollständigkeit und technische Umsetzbarkeit prüfen, dabei auftragspezifische Besonderheiten berücksichtigen b) Auftragsziele und Teilaufgaben definieren, dabei auftragsgerechte Qualitätskriterien berücksichtigen und Verfahrenswege für die Produktion festlegen c) medienrechtliche Vorschriften und medienspezifische Normen bei der Auftragsplanung berücksichtigen d) Termine planen, dabei technische Realisierungsmöglichkeiten und terminliche sowie wirtschaftliche Vorgaben berücksichtigen e) Skripte, Makros und Routinen für Folgeaufträge erstellen f) Aufgaben im Team planen und bearbeiten, Ergebnisse abstimmen und auswerten	8	
		g) Zeitbedarf und Materialeinsatz für Produktionsschritte ermitteln, technische Kapazitäten prüfen und planen h) Materialeinsatz und Zeitaufwand dokumentieren und im Soll-Ist-Vergleich bewerten i) an der Gestaltung des eigenen Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben und ergonomischer Aspekte mitwirken j) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen k) den wirtschaftlichen und umweltschonenden Einsatz von Arbeits- und Organisationsmitteln bei der Arbeitsorganisation berücksichtigen		5
2	Gestaltungsgrundlagen (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) Grundelemente der Gestaltung unter Berücksichtigung der Gestaltungsgesetze einsetzen b) Proportion, Rhythmus, Farbe und Kontrast bei der Gestaltung berücksichtigen c) mediengerechte Gestaltungskompositionen frei und nach Layoutvorgaben erstellen d) Schriftwirkung beurteilen und Regeln der Makro- und Mikrotypografie anwenden e) Schreib- und Gestaltungsvorschriften anwenden sowie Normvorschriften beachten f) Flexografieprodukte unter medien- und zielgruppenspezifischen Aspekten gestalten, beurteilen und optimieren g) Korrekturabzüge erstellen und mit den Kundenvorgaben vergleichen, überprüfen und bei Abweichungen korrigieren	18	
		h) Schriften auftrags- und gestaltungsorientiert auswählen, dabei den stilistischen und aktuellen Verwendungskontext berücksichtigen i) typografische Feinheiten im Stempelsatz anwenden j) produktions-typische Maße und Einheiten anwenden und umrechnen k) Farbe als Gestaltungsmittel einsetzen, dabei Aspekte der Farbphysiologie und -psychologie berücksichtigen l) Grafiken und Bilder nach Inhalt und Aussage auswählen und gestalterisch einsetzen m) medienrechtliche Vorschriften und medienspezifische Normen bei der Gestaltung berücksichtigen		10
3	Flexografie (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) Sammelformen auf Stempel- oder Flexodruckplatten übertragen, überflüssiges Material in der Vorlage aussparen und aus der Form entfernen, Platten nachbehandeln und auf Trägerfolien aufbringen b) Stempelplatten vereinzeln, Einzelstempel montieren und konfektionieren c) gestaltungsorientierten Satz für Rund- und Ovalstempel nach Vorgaben, insbesondere nach Normen und Vorschriften von Behörden, Kammern oder Post, herstellen	16	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		<ul style="list-style-type: none"> d) Materialien und Stempelfarben unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften, Verarbeitungsmöglichkeiten, Kosten, Qualität und des Umweltschutzes auswählen und einsetzen e) tabellarischen Stempelsatz herstellen f) Sammelformen für die Herstellung von Stempelplatten positionieren g) Satz für Rund- und Ovalstempel, Flexodruckplatten sowie für weitere flexografische Erzeugnisse gestalten h) Passer für Mehrfarbdruck einsetzen i) Flexodruckplatten zurichten und konfektionieren j) Bänderstempel und Spezialstempel komplettieren und justieren k) Stempel instand setzen l) Verzerrungen von Flexodruckplatten und Rollenstempeln berücksichtigen m) Bildeigenschaften und Rasterung nach Stempelkriterien und drucktechnischen Kriterien abstimmen n) Gestaltungselemente, insbesondere Schrift, Linie, Grafik auswählen und kombinieren o) technische und wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Gestaltung berücksichtigen p) Stempelplatten visuell und messtechnisch prüfen q) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgabe kontrollieren, Einstellungen optimieren 		18
4	Datenhandling (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Systemkomponenten und Softwareapplikationen auftragsbezogen auswählen und einsetzen b) Datenformate unterscheiden und in verschiedenen Anwendungsbereichen einsetzen c) Datenorganisation und -verwaltung auftragsspezifisch nutzen, Dateinamen-Konventionen anwenden d) Erkenntnisse aus dem Zusammenhang von Arbeitsabläufen, Datenflüssen und Schnittstellen für die eigene Arbeitsorganisation nutzen e) Daten verwendungsbezogen bereitstellen und ausgeben f) Systeme zur Datensicherheit anwenden g) interne und externe Dienste und Netze für den Informationsaustausch nutzen, Daten für die Übertragung optimieren h) Datenschutzbestimmungen einhalten 	16	
		<ul style="list-style-type: none"> i) Netzwerke sowie Hard- und Softwareschnittstellen beurteilen und einsetzen j) Daten übernehmen, unter Berücksichtigung medienspezifischer Standards transferieren und konvertieren k) Kompressionsverfahren auswählen und anwenden l) Systeme zur Datenverwaltung und Versionskontrolle einsetzen m) Dateiinformationen und Metadaten nutzen, verwalten und erstellen n) Datenbanken zur Verwaltung von Mediendaten nutzen 		6
5	Bildbearbeitung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bilddaten übernehmen und bezogen auf das Endprodukt konvertieren b) Farbräume und Farbsysteme anwenden c) analoge Bilddaten digitalisieren und mit digitalen Daten zusammenführen, Bildausschnitte festlegen und Formatwandlungen durchführen d) Datentypen für unterschiedliche Verwendungsmöglichkeiten kombinieren e) Arbeitsabläufe auf Einhaltung der Vorgaben kontrollieren und bei Abweichungen korrigieren f) Qualitätssicherungsmaßnahmen anwenden, Arbeitsergebnisse kontrollieren und optimieren, dabei Standards und Normen beachten g) Bildbearbeitungsprogramme auswählen und anwenden h) Pflege, Wartung und Instandhaltung der eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Systeme als Teil des Qualitätsmanagements erkennen und Maßnahmen einleiten 	18	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
		i) Arbeitsschritte für die Integration unterschiedlicher Datenstrukturen festlegen j) Bilddaten im Kontrast und in der Helligkeit optimieren k) Retuschen ausführen, Bildinhalte maskieren und freistellen l) Bildmodifikationen durchführen, dabei Farbgleichungen und -konvertierungen beachten m) Ausgabedaten für Systeme erzeugen		6
6	Produktororientierte Gestaltung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 6)	a) Erzeugnisse der Flexografie unter Berücksichtigung von Wirkung und Funktion konzipieren b) Kundenvorgaben und eigene Gestaltungsideen aufbereiten und präsentieren, Gestaltungsentwürfe für unterschiedliche Anwendungen entwickeln c) Produktionsverfahren auftragspezifisch auswählen d) grafische Elemente und Bilder themenbezogen entwerfen und technisch realisieren e) Bilder und Grafiken unter gestalterischen Gesichtspunkten bearbeiten f) Gestaltungsrohentwürfe nach typografischen und gestalterischen Regeln umsetzen g) Gestaltungsprogramme auswählen und anwenden h) Arbeitsergebnisse gestaltungsorientiert prüfen und optimieren		7
7	Produktionstechnik (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 7)	a) Analog-Digital-Wandlungen durchführen b) auftragspezifische Daten mit Anwendungsprogrammen bearbeiten, optimieren und bei Abweichungen korrigieren c) Produktionsworkflow steuern und überwachen, dabei Routineprozesse anwenden und optimieren d) Daten zu einem Endprodukt zusammenführen, strukturiert sichern und archivieren e) Daten in Netzwerken verwalten und Datensicherheit gewährleisten f) Arbeitsvorgänge dokumentieren, Ergebnisse kontrollieren und bei Abweichungen korrigieren		7
8	Formherstellung und Gravur (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 8)	a) Nutzen anordnen, standrichtig positionieren und Kontrollelemente integrieren b) Ausgabeprozesse unter Einhaltung von Fertigungsvorgaben steuern und optimieren c) Korrekturabzüge erstellen und prüfen d) Produkte ausgeben, endfertigen und montieren e) Ergebnisse auf Einhaltung von Kunden- und Qualitätsvorgaben prüfen und bei Abweichungen korrigieren f) Ausgabeprozesse dokumentieren g) Werkstoffe beurteilen, auswählen und bearbeiten h) Maschinenwerte für Gravuren ermitteln, Graviermaschine einstellen und Gravuren anfertigen i) Anlagen warten und pflegen		7
9	Kaufmännische Auftragsbearbeitung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 9)	a) Beratungs- und Verkaufsgespräche planen, durchführen und nachbereiten b) Schriftverkehr durchführen c) Unterlagen für die Erstellung von Angeboten beschaffen und auswerten d) Angebote nach betrieblichen Vorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung von Materialkosten, Zeitaufwand und Personalbedarf, erstellen e) Methoden der betrieblichen Leistungserfassung anwenden f) Dienstleistungen und Produkte verkaufen		7
	Wochen		76	73
	Gesamtwochen		149	

Abschnitt B – Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Angebot, Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	Während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Kommunikation und Kundenberatung (§ 3 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) deutsch- und englischsprachige Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren b) Auskünfte einholen, auch in einer Fremdsprache 	2	
		<ul style="list-style-type: none"> c) Kundenwünsche ermitteln, technische Umsetzungsmöglichkeiten erläutern und Einhaltung von Kundenabsprachen kontrollieren d) Kundengespräche unter Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit und Kundenbindung führen e) Reklamationen entgegennehmen und bearbeiten, Möglichkeiten der Konfliktregelung anwenden f) Verhaltensweisen, Normen und Werte anderer Kulturen bei geschäftlichen Kontakten berücksichtigen g) durch eigenes Verhalten zur Kundenzufriedenheit und zum erfolgreichen unternehmerischen Handeln beitragen 		5
	Wochen		2	5
	Gesamtwochen		7	

Prüfungen

Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalte sind nach wie vor für die Qualität der Ausbildung ein entscheidendes Regulativ. Die Prüfungsanforderungen sind in der neuen Verordnung konkreter beschrieben als dies in der bisherigen Verordnung der Fall war. So werden insbesondere in der Abschlussprüfung in den jeweiligen Prüfungsbereichen genau die Kompetenzen

beschrieben, die von einem ausgebildeten Mediengestalter Flexografie erwartet werden. Daraus leiten sich dann die konkreten Prüfungsmethoden ab, die sich auf die praktischen und schriftlichen Teile beziehen.



Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung bezieht sich sowohl auf die in den ersten 18 Monaten der Berufsausbildung betrieblich vermittelten Qualifikationen, als auch auf den in den Lernfeldern der Berufsschule vermittelten Lehrstoff. Die Prüfungszeit für die gesamte Zwischenprüfung beträgt sieben Stunden. Die Prüfung findet in zwei Prüfungsbereichen statt:

1. Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes
2. Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation

Im Prüfungsbereich „Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes“ soll der Prüfling eine praktische Aufgabe durchführen. In den Prüfungsbereichen „Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation“ soll er schriftliche Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen, bearbeiten.

Die Prüfungszeit für den praktischen Prüfungsteil beträgt fünf Stunden. Für den schriftlichen Prüfungsbereich stehen dann 120 Minuten zur Verfügung. Für jeden der zwei Prüfungsbereiche werden gesonderte Punkte und Noten ausgewiesen, die jeweils für sich zu betrachten sind. Es wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

Bei der praktischen Aufgabe zur Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes hat der Mediengestalter Flexografie ein Printprodukt (z. B. Flyer,

Anzeige, Plakat) zu gestalten. In der Regel legt der Prüfungsausschuss einen Termin zur Durchführung der Prüfungsleistung fest. Da der Zeitrahmen nur fünf Stunden umfasst, werden Hilfszeiten, z. B. für das Ausdrucken der Prüfungsunterlagen und das Brennen der CD-ROM mit den Prüfungsergebnissen nicht zur Prüfungszeit gerechnet. Prüfungsausschüsse müssen keine durchgängige Prüfungsaufsicht führen, können aber jederzeit Stichproben bei der Prüfungsdurchführung machen. Bewertet wird das Endergebnis.

Übersicht Zwischenprüfung

Maximal sieben Stunden – 2 Prüfungsbereiche

1. Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes (praktische Aufgabe)
 - 5 Stunden Bearbeitungszeit
 - Aufgabenbeispiele: Anzeige, Flyer, Plakat
2. Gestaltungsgrundlagen, Medienproduktion, Planung und Kommunikation (schriftliche Aufgaben)
 - 120 Minuten Bearbeitungszeit
 - Aufgaben aus fachtheoretischen Prüfungsgebieten, auch mathematische Berechnungen
 - Deutschaufgaben (z. B. Arbeitsablaufbeschreibung, Korrekturtext)
 - Englischaufgaben (z. B. Gebrauchsanweisungen verstehen und Fragen dazu beantworten)

Abschlussprüfung

In der Abschlussprüfung sind Prüfungsbereiche ausgewiesen, die entweder praktisch oder schriftlich zu prüfen sind (siehe Tabelle). Der Prüfungsbereich 1 wird mit einem Gesamtgewicht von 50 Prozent bewertet, die vier schriftlich zu prüfenden Prüfungsbereiche 2 bis 5 insgesamt mit 50 Prozent.

**Prüfungsbereich 1: Gestaltungs-
umsetzung und technische
Realisation**

In diesem Prüfungsbereich sind drei Prüfungsstücke zu erstellen (siehe Tabelle). Der zeitliche Gesamtrahmen für die Durchführung der praktischen Prüfungsaufgaben beträgt insgesamt höchstens zwölf Stunden.

Das **Prüfungsstück I** (Gestaltung und Realisation eines Medienproduktes) ist identisch mit der Aufgabenstellung des Mediengestalters Digital und Print in der Fachrichtung Gestaltung und Technik mit dem Schwerpunkt Print. Hier geht es um die Gestaltung eines Printproduktes, wobei die gestalterischen Gesichtspunkte ebenso bewertet werden, wie die technische Umsetzung. Innerhalb von zehn Arbeitstagen kann sich der Prüfling kreativ Gedanken machen, wie er das geforderte Printmedienprodukt gestaltet und umsetzt. Dazu erarbeitet er einen Lösungsvorschlag, der spätestens nach zehn Tagen dem Prüfungsausschuss einzureichen ist. Der Lösungsvorschlag (Entwurf) enthält z. B. Angaben über die Typografie, die farbliche Anmutung, ggf. Angaben zu grafischen Elementen wie Logos oder Wortmarken, Bildkomposition etc.



Abschlussprüfung – Praktischer Prüfungsbereich (50 Prozent)

**Prüfungsbereich 1
Gestaltungsumsetzung und technische Realisation**

Bestandteile Prüfungszeiten Gewichtung	Prüfungsstück I Erstellung eines Teilproduktes der Medienproduktion Lösungsvorschlag mit Arbeitsplanung (10 Arbeitstage) Realisierung: 7 Stunden Gewichtung: 50 Prozent
	Prüfungsstück II Herstellen von Stempeln mit Schrift, Linie und Grafik Realisierung: 2,5 Stunden Gewichtung: 25 Prozent
	Prüfungsstück III Herstellen eines weiteren Flexografieproduktes Realisierung: 2,5 Stunden Gewichtung: 25 Prozent

Abschlussprüfung – Schriftliche Prüfungsbereiche (50 Prozent)

Prüfungsbereiche 2 bis 5	Prüfungszeit	Gewichtung
2 Konzeption und Gestaltung	90 Minuten	15 Prozent
3 Medienproduktion	90 Minuten	15 Prozent
4 Kommunikation	60 Minuten	10 Prozent
5 Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten	10 Prozent

Für die eigentliche Gestaltungs-
umsetzung/Realisierung eines Print-
medienproduktes stehen sieben
Stunden zur Verfügung.

Prüfungsorganisation: Der Prüfungs-
ausschuss gibt zu einem festgelegten
Termin die konkrete Prüfungsauf-
gabe mit der Daten-CD-ROM an die
Prüflinge aus und setzt einen Endtermin
für die Abgabe der Prüfungsleistung
fest, der mindestens zehn Werktage
später datiert ist. Hiermit sind dann
zehn Tage konzeptioneller Vorlauf
gegeben. Außerdem steht ein Tag
zur Verfügung, an dem das Prüfungs-
stück I realisiert und abgegeben wird.

In welcher Art und Weise die
Realisierung der Prüfungsleistung
vom Prüfungsausschuss organisiert
und überwacht wird, bleibt den ört-
lichen Gegebenheiten vorbehalten.
Die Erfahrungen zeigen, dass hier
über Aufsicht und Organisation unter-
schiedliche Vorstellungen herrschen.

Beim **Prüfungsstück II**, das in
höchstens zweieinhalb Stunden zu
erstellen ist, geht es um die ureigenste
Kompetenz des Mediengestalters
Flexografie, nämlich die Gestaltung
und Herstellung von Stempeln. Die
Anforderungen werden seitens
einer Kommission beim ZFA für jede
Prüfung individuell festgelegt.



Das **Prüfungsstück III** eröffnet die Möglichkeit, aus der gesamten Produktpalette der Flexografie ein Produkt zu erstellen. Dies kann z. B. eine Gravur, eine Flexoform oder ein frei wählendes Produkt sein. Auch hier legt die Kommission des ZFA die konkrete Form fest.

Bei Prüfungsstücken gilt, dass nur das Endergebnis bewertet wird und nicht der Weg dorthin. Die Prüfungsausschüsse vor Ort sind also nicht verpflichtet, während der gesamten Prüfungszeit beobachtend anwesend zu sein. Es muss lediglich für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung durch den Prüfling Sorge getragen werden. Einige Prüfungsausschüsse regeln dies, indem sie stichprobenartig die Prüfungsbetriebe besuchen, andere führen die Prüfung an einem zentralen Ort durch.

Die Prüfungsstücke II und III werden an einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Termin abgeprüft.



Prüfungsbereiche 2 bis 5:

Die schriftlichen Prüfungsbereiche zeigt die Tabelle. Zu berücksichtigen ist, dass die übergreifenden Prüfungsinhalte, wie Typografie oder Bildbearbeitung zu einem großen Teil mit den Prüfungen für Mediengestalter Digital und Print in der Fachrichtung Gestaltung und Technik im Schwerpunkt Print identisch sind. Außerdem sind noch flexografiespezifische Aufgaben zu lösen.

Insgesamt kommt man bei den schriftlichen Prüfungsbereichen auf eine Gesamtzeit von 300 Minuten.

Bestehensregelung

Von Bedeutung ist auch die Bestehensregelung. Sowohl im Gesamtergebnis, als auch im Prüfungsbereich 1 (praktische Prüfung) müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. In drei weiteren Prüfungsbereichen müssen ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Die Prüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn ein Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet wurde. Insgesamt bedeutet dies, dass man sich nur in einem schriftlichen Prüfungsbereich eine mangelhafte Note erlauben kann, in welchem ist allerdings egal. Hier gibt es kein Sperrfach im bisherigen Sinne mehr.

Der Rahmenlehrplan der Berufsschule

Aufgrund der geringen Ausbildungszahlen in der Flexografie wird derzeit auf einen eigenen Rahmenlehrplan für Mediengestalter Flexografie verzichtet. Die Auszubildenden werden anhand der großen Überschneidung der Ausbildungsinhalte mit den Mediengestaltern Digital und Print gemeinsam beschult. Dadurch lernen sie in der Berufsschule die gesamte Breite der beruflichen Qualifikationen, die sich aus typischen Tätigkeitsfeldern des Mediengestalters ableiten. Mediengestalter sind im Rahmen der Herstellung von Medienprodukten mit Aufgaben aus den Bereichen Planung, Gestaltung und Produktion betraut, bei deren Lösung sie betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigen.

Entsprechend dieser Komplexität werden zur ganzheitlichen Kompetenzvermittlung konzeptionell-gestalterische und technische Kompetenzen gemeinsam in die Lernfelder integriert. Die dabei relevanten Sozial-, Methoden- und Kommunikationskompetenzen sind in ihrer berufstypischen Ausprägung in den Lernfeldern verankert.

Damit die Lernprozesse in der Berufsschule möglichst effektiv auf diese Anforderungen eingehen können, sind alle Lernfelder handlungsorientiert gefasst. In jedem Lernfeld finden sich alle Kompetenzbereiche wieder, auch Ergeb-

niskontrolle und Reflexion der Arbeit gehören dazu. Damit steht nicht mehr die Fachsystematik im Mittelpunkt, sondern die berufliche Kompetenz in einem jeweils dem Stand der betrieblichen Ausbildung angemessenen Niveau.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr legt der Rahmenlehrplan den Schwerpunkt auf die Vermittlung übergreifender Kompetenzen, die allgemeine und crossmediale Aspekte der Medienproduktion berücksichtigen.

Die Ziele der einzelnen Lernfelder – die Endkompetenzen der Mediengestalter nach dem Unterricht – sind eindeutig und umfassend formuliert, die Inhaltsstichworte haben nur noch ergänzenden Charakter. Wie aus den Überschriften der Lernfelder ersichtlich, werden berufliche Tätigkeiten – für die schulische Umsetzung – beschrieben. Die Ziele

*Sprechen Sie regelmäßig mit Ihrer Berufsschule über die Lerninhalte. Laden Sie Berufsschullehrer in Ihr Unternehmen ein, denn nur so, kann der Austausch zwischen Theorie und Praxis funktionieren.
Siegbert Schwab, Neumünster*

und Kompetenzen der Lernfelder werden als vollständige Handlungen abgebildet, bei deren Planung, Ausführung und Reflexion die Auszubildenden sich das notwendige Wissen aneignen.

Während der Ausbildungsbetrieb die Inhalte des Ausbildungsrahmenplans auf seine spezifische betriebliche Realität beziehen kann, muss die Berufsschule hier die Breite der Medienbranche grundlegend umsetzen. Daher weisen die behandelten Medienprodukte sowohl digitale Medien als auch Druckmedien auf – und der Lehrplan muss aus diesem Grund auch auf eine Differenzierung verzichten. Die Lernfelder 1–7 sind bis zur Zwischenprüfung zu vermitteln; was den Unterricht im zweiten Berufschuljahr erleichtert.

Im dritten Ausbildungsjahr werden die Mediengestalter Flexografie gemeinsam mit den Auszubildenden der Fachrichtung Gestaltung und Technik des Mediengestalters Digital und Print im Schwerpunkt „Print“ unterrichtet.

Neben einem Medienprojekt werden hier die schwerpunktspezifischen Inhalte aus den Lernfeldern des ersten und zweiten Schuljahres vertieft und erweitert.

Die Vertiefung und Erweiterung von Inhalten anderer Lernfelder ist ein wesentliches Merkmal des Rahmenlehrplans. Die Komplexität des Berufes wird nicht reduziert, sondern über verschiedene Lernfelder strukturiert.



Die Anforderungen an Planung der Arbeit und Präsentation der Ergebnisse werden dabei umfassender, die gestalterischen Aufgaben komplexer, die damit verbundenen technischen Anforderungen müssen selbstständig gelöst werden. Bei der Konzeption von Unterricht sind daher die inhaltlichen Bezüge zu anderen Lernfeldern zu berücksichtigen – sonst lassen sich auch die Zeitvorgaben nicht einhalten.

Die Vermittlung fremdsprachlicher Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.

Geschichtlicher Abriss zur Flexografie

In der breiten Öffentlichkeit ist wenig bekannt, was sich hinter dem Begriff „Flexografie“ verbirgt. Höchstens wird vermutet, dass es sich um ein flexibles Fertigungsverfahren oder gar ein flexibles Produkt handelt, womit der Laie so ganz falsch nicht liegt. Die DIN-Norm hilft da schon weiter, denn das DIN-Normblatt 16514 definiert die Flexografie als Teilgebiet der Druckformherstellung, in dem Druckformen für den Flexodruck sowie für die Stempelherstellung einschließlich Stempelendfertigung hergestellt werden.

Stempel gibt es schon seit vielen tausenden von Jahren. Bereits im Altertum, in der Zeit einfacher Ziegelherstellung und mit Beginn der Töpferei wurde der Stempel ein unentbehrliches Requisite. So hat schon der babylonische König Nebukadnezar der Erste vor ca. 3000 Jahren, sämtliche Ziegelsteine, die zur Erbauung seiner Paläste dienten, mit einem Stempel versehen lassen. Immer aber war die Stempelfläche des in Holz, Stein oder Metall geschnittenen Stempels oder Siegels, starr, hart und unnachgiebig, wie der heutige Metallstempel, der unter dem Papier eine elastische Unterlage bedingt.

Der Metallstempel wurde dann zur Domäne der Stempelgravur. Noch heute gibt es Metallstempel mannigfaltiger Art,

Lernfeld-Struktur des Rahmenlehrplans

1. Ausbildungsjahr, 320 Stunden Fachtheorie									
Den Medienbetrieb und seine Produkte präsentieren	Medienprodukte typografisch gestalten	Ausgabedateien druckverfahrensorientiert erstellen	Computerarbeitsplatz und Netzwerke nutzen, pflegen und konfigurieren	Eine Website gestalten und realisieren					
40 Stunden	LF 1	60 Stunden	LF 2	80 Stunden	LF 3	60 Stunden	LF 4	80 Stunden	LF 5
2. Ausbildungsjahr, 280 Stunden Fachtheorie									
Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten	Daten für verschiedene Ausgabeprozesse aufbereiten	Medien datenbankgestützt erstellen	Logos entwickeln und Corporate Design umsetzen						
80 Stunden	LF 6	60 Stunden	LF 7	60 Stunden	LF 8	80 Stunden	LF 9		
3. Ausbildungsjahr, 280 Stunden Fachtheorie (identisch mit Mediengestalter, Fachrichtung Gestaltung und Technik – Print)									
Medien gestaltungsorientiert integrieren	Ein Medienprojekt realisieren	Farbmanagement nutzen und pflegen	Ausgabetechnik nutzen						
80 Stunden	LF 10	80 Stunden	LF 11	60 Stunden	LF 12	60 Stunden	LF 13		

meist aus Stahl, Bronze oder Messing, sei es zum Drucken oder Prägen, zum Einschlagen oder Einbrennen.

Selbst Gutenbergs Erfindung der Buchdruckerkunst wäre nicht möglich gewesen ohne die Fertigung der Stempelpunzen. Umgekehrt waren es gerade diese beweglichen Bleilettern, die der Stempelherstellung ungeahnte Entwicklungsmöglichkeiten eröffneten. Allerdings mussten erst 400 Jahre ins Land gehen, ehe durch die Entdeckung der Vulkanisierungseigenschaften des Kautschuks 1839 dieser als neuer Rohstoff zur Fertigung des Gummistempels eingesetzt werden konnte. Im Jahre 1868 dürfte es Richard Hale Smith in Nordamerika zum ersten Mal gelungen sein, einen Gummistempel nach einem in Gips abgeformten Bleischriftsatz herzustellen.

Lawinenartig verbreitete sich diese Herstellungsmethode und revolutionierte die Stempelherstellung auf der ganzen Welt. Der elastische Gummistempel war leichter zu handhaben, schneller zu bekommen und er wurde preiswerter. Er verdrängte nicht nur zum Teil den Farbdruckstempel aus Metall, sondern erschloss sich auch neue Absatzgebiete, wie zum Beispiel für den individuellen Privatbesitz.

1941 erfolgte der Durchbruch zur Verselbstständigung des Berufsstandes durch die Herauslösung aus dem Metallhandwerk und die Eingliederung in das grafische Gewerbe. Das erste Berufsbild mit Prüfungsanforderungen erschien ebenfalls 1941.

Bald fand man heraus, dass die Gummistempelplatten auch dazu geeignet waren, maschinell Papiere und Massenerzeugnisse zu bedrucken, insbesondere im Verpackungsdruck. Sie wurden in der Art der Abformung und des Plattenmaterials auch dem neuen Verwendungszweck angepasst und als Gummiklischee bezeichnet. Mit der Entwicklung des Flexodrucks entstand die Bezeichnung Flexklischee als Sammelbegriff für alle Hochdruckplatten-Nachformungen mit flexiblen bzw. elastischen Eigenschaften. Dazu zählen die Gummiklischees und die duro- und thermoplastischen Kunststoffklischees.

In Anlehnung an den Flexodruck wurde 1959 in Deutschland der Begriff Flexografie eingeführt, als Zusammenfassung für Druckplattenherstellung für den Flexodruck und die Gummistempel-



herstellung. Der Flexograf ist seit 1953 unter der Berufsbezeichnung Stempelmacher staatlich anerkannter Ausbildungsberuf in der Industrie und durch Aufnahme in die Anlage A der Handwerksordnung 1965, auch anerkannter Ausbildungsberuf im Handwerk. Die Verordnung über das Berufsbild des Flexografen-Handwerks wurde 1968 und die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung im Flexografen-Handwerk 1969 veröffentlicht. Mit der Empfehlung für die Durchführung der Berufsausbildung mit den Prüfungsanforderungen zur Zwischenprüfung und Gesellenprüfung zum Flexografen vom 01.09.1981 wurde ein Leitfaden für die Organisation und Durchführung der Berufsausbildung geschaffen, der für Handwerk und Industrie gleichermaßen galt.

Inzwischen vollzog sich auf dem Gebiet der Druck- und Satztechnik ein Wandel von der festen Druckform zur lichtempfindlichen Folie. Speziell der Fotosatz erwies sich gegenüber dem Bleisatz als wesentlich schneller und wirtschaftlicher. Auch entfiel das Erstellen von Zinkklischees für den Einbau von Vignetten und Logos in das Satzbild. Es musste nur noch der Werkstoff erfunden werden, der lichtempfindlich und dabei elastisch wie Gummi sein musste.

Diese Entwicklung vollzog sich in Japan mit dem Flüssigharz, genannt Fotopolymer, das dann bei den meisten Stempelherstellern Anwendung fand. Entscheidend waren allerdings die verschiedenen Foto- bzw. Lichtsysteme, die erlernt werden mussten, zur Anwendung kamen und ständig perfektioniert wurden. Nachdem sich im Laufe der Jahre gezeigt hatte, dass bei verschiedenen Anwendungen sich das Fotopolymer nicht eignete und

außerdem alterte, ging die Suche nach geeigneteren Methoden weiter. Vor allem hatte sich erwiesen, dass Gummi in seinen verschiedenen Zusammensetzungen wesentlich vorteilhafter als Harz sein konnte. Somit entwickelte die Industrie mithilfe der Lasertechnik Maschinen, die sich für die elektronisch gesteuerte Laser-Bearbeitung von vorvulkanisierten Gummipplatten eigneten.

Diese Innovationsschübe zogen konsequenter Weise auch eine komplette Umstellung im Berufsbild nach sich.

Im Jahre 1994 trat die Verordnung über das Berufsbild und über die Berufsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Flexografen-Handwerk durch den Bundesminister für Wirtschaft in Kraft. Am 26. Mai 1997 folgte die



Verordnung über die Berufsausbildung zum Flexografen/zur Flexografin. Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung „Mediengestalter Flexografie“ zum 01.08.2011.

Das neue Berufsmodell kann dazu beitragen, vorhandenen und potenziellen Ausbildungsbetrieben der Flexografie die Möglichkeit zu geben, die gesamte Breite der Mediengestaltung in der Flexografie auszubilden. Gleichzeitig wurde das Berufsbild so attraktiv gestaltet, dass es in ausreichendem Umfang Schulabgängerinnen und Schulabgänger ihre berufliche Zukunft in der Flexografiebranche erkennen lässt. Damit will die Branche auch strukturellen Nachteilen, die angesichts der demographischen Entwicklung noch stärker ins Gewicht fallen, entgegenwirken.



Druck- und Medienverbände

Verband Druck und Medien in Baden-Württemberg e.V.

Postfach 31 32, 73751 Ostfildern
Telefon (07 11) 4 50 44-0
m.erlewein@bildung-bw.de
www.verband-druck-bw.de

Verband Druck und Medien Bayern e.V.

Postfach 40 19 29, 80719 München
Telefon (0 89) 3 30 36-119
mpaukner@vdm-b.de
www.vdm-b.de

Verband Druck und Medien Berlin-Brandenburg eV

Am Schillertheater 2, 10625 Berlin
Telefon (0 30) 3 02 20 21
marcard@vdm-bb.de
www.vdm-bb.de

Landesverband Druck und Medien Bremen e.V.

Postfach 10 07 27, 28007 Bremen
Telefon (04 21) 3 68 02-0
mchristmann@uvhb.de
www.uvhb.de

Verband Druck und Medien Hessen e.V.

Postfach 18 03 46
60084 Frankfurt/Main
Telefon (0 69) 95 96 78-0
t.wegner-ney@vdmh.de
www.vdmh.de

Verband Druck und Medien Niedersachsen e.V.

Bödekerstraße 10, 30161 Hannover
Telefon (05 11) 3 38 06-30
stumpfenhausen@vdmn.de
www.vdmn.de

Verband Druck und Medien Nord e.V.

Gaußstraße 190
22765 Hamburg
Telefon (0 40) 39 92 83-20
goepfert@vdnord.de
www.vdnord.de

Verband Druck + Medien NRW e.V.

Postfach 21 40, 44511 Lünen
Telefon (0 23 06) 2 02 62 66
braml@vdmnrw.de
www.vdmnrw.de

Verband Druck und Medien Rheinland-Pfalz und Saarland e.V.

Postfach 10 10 62
67410 Neustadt/Weinstraße
Telefon (0 63 21) 85 22 75
verband@druckrps.de
www.druckrps.de

Verband Druck und Medien Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt e.V.

Melscher Straße 1
04299 Leipzig
Telefon (03 41) 8 68 59-0
steinmetz@vdmsta.de
www.vdmsta.de

Verband Papier, Druck und Medien Südbaden e.V.

Postfach 16 69
79016 Freiburg im Breisgau
Telefon (07 61) 7 90 79-0
vpdm@medienverbaende.de
www.medienverbaende.de

ver.di

ver.di / Landesbezirk Baden-Württemberg FB Medien, Kunst und Industrie

Königsstraße 10a
70173 Stuttgart
Telefon (07 31) 9 67 24 21
hans-joachim.beyer@verdi.de
www.bawue.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Bayern FB Medien, Kunst und Industrie

Schwanthalerstraße 64
80336 München
Telefon (0 89) 5 99 77-1081
kalle.kaschel-arnold@verdi.de
www.bayern.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Berlin-Brandenburg FB Medien, Kunst und Industrie

Köpenicker Straße 30
10179 Berlin
Telefon (0 30) 88 66-4106
andreas.koehn@verdi.de
www.bb-verdi.de

ver.di / Landesbezirk Hessen FB Medien, Kunst und Industrie

Wilhelm-Leuschner-Straße 69
60329 Frankfurt/Main
Telefon (0 69) 25 69-15 25
manfred.moos@verdi.de
www.hessen.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Niedersachsen-Bremen FB Medien, Kunst und Industrie

Goseriede 10-12
30159 Hannover
Telefon (05 11) 1 24 00-290
gerd.glenewinkel@verdi.de
www.nds-bremen.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Hamburg und Nord FB Medien, Kunst und Industrie

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon (0 40) 28 58-508
martin.dieckmann@verdi.de
www.verdi-hamburg.de

ver.di / Landesbezirk Nordrhein-Westfalen FB Medien, Kunst und Industrie

Karlstraße 123-127
40210 Düsseldorf
Telefon (02 11) 6 18 24-332
jutta.klebon@verdi.de
www.nrw.verdi.de

ver.di / Landesbezirke Rheinland-Pfalz und Saarland FB Medien, Kunst und Industrie

Münsterplatz 2-6
55116 Mainz
Telefon (0 61 31) 97 26-180
hans-joachim.schulze@verdi.de
www.rlp.verdi.de

ver.di / Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen FB Medien, Kunst und Industrie

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig
Telefon (03 41) 5 29 01-280
michael.kopp@verdi.de
www.sachsen.verdi.de

Kammern, Innungen, Institutionen

Bundesinnung für das Flexografen-Handwerk (BIF)

Biebricher Allee 79
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 80 31 15
info@flexografie.de
www.flexografie.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon (0 30) 2 03 08-0
assenmacher.michael@dihk.de
www.dihk.de

Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)

Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
Telefon (0 30) 2 06 19-308
friederich@zdh.de
www.zdh.de

Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Telefon (02 28) 107-0
jordanski@bibb.de
www.bibb.de

Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA)

Wilhelmshöher Allee 260
34131 Kassel
Telefon (05 61) 5 10 52-0
jacob@zfamedien.de
www.zfamedien.de

Bundesverband Druck und Medien (bvdM)

Biebricher Allee 79
65187 Wiesbaden
Telefon (06 11) 80 31 31
tz@bvdM-online.de
www.bvdM-online.de

Veriante Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) FB Medien, Kunst und Industrie

Bundesvorstand
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Telefon (0 30) 69 56-23 44
andreas.froehlich@verdi.de
www.verdi.de

Informieren Sie sich
rechtzeitig über die
Ausbildungsmöglichkeiten.
Theo Zintel, Wiesbaden



